

Beratungsgegenstand: Satzungsneufassung des Vereins Kindersportschule Eyach e.V.

Stand 29.6.2020

Präambel

Der Verein fördert die vielseitige motorische-Ausbildung von Kindern und Erwachsenen.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der am 16.11.2008 gegründete Verein führt den Namen „**Kindersportschule Eyach e.V.**“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Haigerloch und ist in das Vereinsregister Stuttgart eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2

Zweck, Aufgabe und Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Das Betreiben und Fördern auf Grundlage des Amateurgedankens:
 - Breitensport und Leistungssport im Allgemeinen
 - Sportliche Freizeitgestaltung
 - Bewegungs- und Gesundheitsertüchtigung für verschiedene Altersklassen
 - Motorische Früherziehung
 - b) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - c) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/innen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
- außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen (Vereine, GmbHs) und nichtrechtsfähige Vereine)
- Ehrenmitgliedern
- Fördernden Mitgliedern

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Einganges der schriftlichen Beitrittserklärung beim Verein. Der Beitritt ist wirksam, wenn er nicht innerhalb eines Monats seit Eingang der Beitrittserklärung durch den Vorstand schriftlich abgelehnt wird. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Vorstand zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Eine Ablehnung durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.
Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern bzw. Fördermitgliedern ernannt werden. Diese Mitglieder sind beitragsfrei, haben aber sonst alle satzungsgemäßen Rechte und Pflichten. Die Mitgliederversammlung kann eine Ehrenordnung erlassen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Ausschluss oder durch Austritt.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand fristgerecht 4 Wochen vor dem 30. September bzw. vor dem 30. März. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins verletzt
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung der Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

§ 6

Beiträge, Umlagen und Gebühren

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr und der Umlagen wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 16 Jahre alte, ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags, Diskussions- und Stimmrecht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
und
2. der Vorstand.

§ 9

Geschäftsführer

Der Vorstand kann über die Anstellung einer Leitung der Kindersportschule entscheiden. Die leitende Person erhält einen Arbeitsvertrag und wird entlohnt. Sie leitet die Sportschule und führt Beschlüsse der Organe aus. Für die Gewährleistung des Sportunterrichts können weitere Übungsleiter angestellt werden.

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorstandsvorsitzenden und
 - dem 2. Vorstandsvorsitzenden,
 - sowie mindestens zwei Beisitzern
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von den zwei Vorstandsvorsitzenden vertreten.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
der 1. Vorsitzende,
der 2. Vorsitzende,
Die Vorsitzenden sind einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mehrheitlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind, eines davon muss einer der beiden Vorstandsvorsitzenden sein.
4. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben und die Einstellung von Mitarbeitern.
5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung nach.
6. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der 1. und der 2. Vorstand, Kassierer und Schriftführer können für ihre Tätigkeit eine Aufwandspauschale in Höhe von maximal der „Ehrenamts pauschale“ (§ 3 Nr. 26 a EStG) von derzeit EUR 720,00 pro Jahr erhalten, hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Damit sind sämtliche Aufwendungen i. S. d. Ziffer 7 pauschal abgegolten.
7. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten angemessene Aufwandspauschalen festsetzen.
8. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorstandsvorsitzenden einzuberufen, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstandsvorsitzenden. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage zuvor durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten oder der Tagespresse oder in sonstiger geeigneter, jedem Mitglied zugänglicher Weise. Dies kann auch per E-Mail geschehen, sofern die Mitglieder eine E-Mail Adresse haben.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen gemäß § 6 der Vereinssatzung
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Beschlussfassungen über Änderungen des Vereinszweckes, der Satzung und Auflösung des Vereins
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse über Änderungen des Vereinszweckes, der Satzung und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- das Interesse des Vereins es erfordert, oder
- die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§13

Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung und der Jugendordnung, die vom Vorstand zu

beschließen sind, ist die Mitgliederversammlung für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 14 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluss gemäß §5 Ziffer 3 der Satzung

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf.
2. Der Kassenprüfer prüft die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigt dies durch seine Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln muss der Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragt der Kassenprüfer die Entlastung.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur dann erfolgen, wenn es
 - der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kinder-Hospitz Stuttgart, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
6. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17
In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am _____ beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Haigerloch-Trillfingen, den

1. Vorsitzender des Vereins
()

2. Vorsitzender des Vereins
()

1. Beisitzer

2. Beisitzer

3. Beisitzer